

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wasserrechtliche Concessionen zur Anlage von Electricitätswerken für Bergbauzwecke.
2. Benützung der k. k. Reichsstraßen für die Anlage und den Betrieb der städtischen Straßenbahnen.
3. Giftändler-Verzeichnis.
4. Unter den im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten sind nur inländische Anstalten zu verstehen.
5. Sachverständige für Eisenbahn-Enteignungen pro 1901.
6. Abortierte Leibesfrüchte.
7. Beforgung der Stellungs-Angelegenheiten durch das k. u. k. Generalconsulat in Berlin.
8. Einschränkung des Hausierhandels im Odenburger Comitate.
9. Schwefelwerkverkehr in der Rochus- und Sechskrügelgasse.
10. Erfahspflicht der Militärverwaltung für die durch Truppenübungen verursachten Schäden.
11. Zulassung von Platten aus Meise'schem Gipsceement zur Herstellung von Wänden.
12. Stempelgebühren. — Einsendung amtlicher Besunde an das k. k. Central-Loz- und Gebührenmessungsamt.
13. Ärztliche Behandlung auf brieflichem Wege.
14. Zulassung von „Thierry's Balsam“ und „Thierry's Centifolienfalsch“ zum Verlebre.
15. Der Verkehr inländischer Behörden mit den k. u. k. Consularämtern.
16. Bestimmungen für die Benützung der Verkaufsstände in den Bogenöffnungen 4 und 5 der Wiener Verbindungsbahn auf dem Nadeblyplatz im III. Wiener Gemeindebezirke.
17. Abhand eines Kleinfessels von der Nachbargrenze. — Charakteristische Merkmale eines Kleinfessels.
18. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.

19. Verbot des H. Mesaros'schen Geheimmittels „Animalin“.
20. Verlegung der Amtlocalitäten der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.
21. Osterreichische Wochen- und Vierteljahrsschriften für den öffentlichen Baudienst.
22. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ruma.
23. Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
24. Einschaltung der Mühlenthal'schen Gasdruck-Regulatoren (Gaspar-Apparate) „Haarscharf“.
25. Hintanhaltung des Mißbrauches mit H. bannen-Diplomen.
26. Hausierverbot für das Gebiet der Stadt Eisenstadt (Comitat Odenburg) in Ungarn.
27. Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Bistritz (Comitat Bistritz-Raszdob).
28. Öffentliche Sammlungen.

#### II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

29. Einhebung rückständiger Beiträge genossenschaftlicher Krankencassen im gerichtlichen Executionewege.
  30. Stellungnahme des Magistrates zur Frage der gewerbebehördlichen Bewilligung einer beabsichtigten Zwangsverwaltung oder Verpachtung von concessionierten Gewerben.
  31. Ansuchen um Überlassung von städtischen Localitäten in Verbindung mit unentgeltlicher Benützung der Beleuchtung beziehungsweise Beheizung sind als Subventionen dem Gemeinderathe vorzulegen.
  32. Alle Gesuche, welche Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift über die Wasserabgabe bezwecken, sind dem Magistrats-Department VI vorzulegen.
  33. Zuweisung der Wasserrechts-Angelegenheiten an das Magistrats-Department für Canalisirungen (XIX b).
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Osterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

### Wasserrechtliche Concessionen zur Anlage von Electricitätswerken für Bergbauzwecke.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 12. December 1900, Z. 104373 (M. Z. 128562/XV):

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 10. März 1899, Z. 12185 ex 1898 (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 31. März 1899, Z. 25230), wurden jene Momente bekanntgegeben, welche seitens der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrchten und Bewilligung von Wasseranlagen zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft zu beachten sind, und wurde insbesondere ausgesprochen, daß derartige Wasserbenützung-Concessionen nur auf eine bestimmte Zeitdauer zu erteilen sind, welche über 40 Jahre keinesfalls hinausgehen hat.

Unter voller Aufrechthaltung aller in diesem Erlasse enthaltenen Normen hat sich das Ackerbauministerium laut Erlaß vom 28. October 1900, Z. 27790, bestimmt gefunden, anlässlich der vorgekommenen Frage, welche Fristbestimmung bei Verleihung wasserrechtlicher Concessionen zur Anlage von Electricitätswerken, die ausschließlich oder doch vornehmlich den Zwecken des Bergbaues dienen sollen, zu treffen sei, zu eröffnen, daß in solchen, auf das Vorhandensein dieser Zweckbestimmung sorgfältig zu prüfenden Fällen, wenn die übrigen Voraussetzungen zur Verleihung der angestrebten Bewilligung zutreffen, die principiell festzuhaltende zeitliche Beschränkung nicht mit einer bestimmten Anzahl von Jahren auszudrücken ist, sondern daß derartige Concessionen auf die Dauer des betreffenden Bergbaues, beziehungsweise der in Betracht kommenden Betriebsabtheilung zu erteilen sind.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und der Stadtrath in Waidhofen an der Ybbs behufs Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

2.

### Benützung der k. k. Reichsstraßen für die Anlage und den Betrieb der städtischen Straßenbahnen. Bedingungen,

unter denen die Benützung der Reichsstraßen für die Anlagen jener elektrisch zu betreibenden Bahnlmnen zugestanden wird, welche der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem Erlasse des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, Z. 13181, N. G. Bl. Nr. 58 ex 1899, concessioniert worden sind.

Bekanntgegeben mit Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 16. December 1900, Z. 105220 (M. Z. 130551/V).

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Durch die Anlage der Bahn darf der Straßenverkehr nicht gestört, der Bestand der Straße nicht gefährdet und die Erhaltung derselben in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Straßenbenützung-Bedingungen sind demnach immer in dem Sinne aufzufassen, daß obigen grundsätzlichen Bestimmungen Rechnung getragen erscheint.

2.

Für die Benützung der Reichsstraßen ist kein Entgelt zu entrichten, jedoch darf hieraus kein Servitutsrecht abgeleitet werden, und muß der Staatsverwaltung das volle Verfügungsrecht über den Straßengrund gewahrt bleiben.

3.

Die Gemeinde hat die Kosten aller durch die Bahnanlage an den Reichsstraßen und ihren Kunstbauten nothwendig werdenden Arbeiten zu tragen und

die Durchführung derselben im allgemeinen selbst zu besorgen; doch steht es der Straßenverwaltung frei, die Durchführung einzelner Herstellungen sich vorzubehalten.

In letzterem Falle hat die Vergütung der Arbeiten in der bei Staatsbauten üblichen Weise zu erfolgen, wogegen die Gemeinde die sich hieraus ergebenden Kosten nach Feststellung ihrer Zahlungspflicht ohne Verminderung der Preisanläge an die Straßenverwaltung zu ersetzen hat.

## 4.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung aller durch die Bahnanlage thätlich benützten Straßentheile richtet sich nach den Bestimmungen des am 28. October 1899 zwischen der Gemeinde und der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen abgeschlossenen, in einem Abdrucke abgeschlossenen Bau- und Betriebs-Vertrages, indem ersterer nicht weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden, als die Bau- und Betriebs-Gesellschaft ihr gegenüber nach diesen Bestimmungen übernommen hat.

Desgleichen obliegen der Gemeinde die Kosten der durch die Bahnanlage bedingten Reconstruction der Straße und jene Mehrkosten, welche eben durch diese Benützung der Reichsstraße für die Straßenerhaltung veranlaßt werden. Auch hat die Gemeinde die aus Anlaß des Bahnbaues im Straßenkörper neu zuwachsenden Bauobjecte in Zukunft instand zu erhalten.

Dagegen gilt für alle aus Anlaß des Bahnbaues notwendig werdenden Reconstructions außerhalb der nach dem ersten Absatze dieses Punktes 4 zu bestimmenden Geleisezone, sowie für bloße Verlegungen und Verlegungen von Bauobjecten die Bestimmung, daß die Gemeinde für die ordnungsmäßige Vollendung der betreffenden Arbeiten innerhalb eines Jahres vom Tage der einvernehmlich zwischen der Gemeinde und der Reichsstraßenverwaltung erfolgten Constatierung derselben die Haftpflicht zu tragen hat.

## 5.

Bei den von der Gemeinde durchgeführten Arbeiten hat dieselbe für alle Maßregeln zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dann für die Bewachung und Befuchtung der Baustellen zur Nachtzeit, Abschrankung etc. auf ihre Kosten und unter eigener Verantwortung Vorsorge zu treffen und dahin zu wirken, daß die Fahrbahn nicht durch die Ablagerung von Baumaterialien verengt und daß das zur Wiederverwendung nicht benötigte, etwa auf den Bauketten abgelagerte Material rasch entfernt werde.

## 6.

Die Gemeinde Wien ist für alle Schäden, welche aus Anlaß des Baues oder Bestandes der Bahn an den Reichsstraßen und ihren Objecten, sowie an rechtmäßig vorhandenen fremden Objecten entstehen, haftbar und verpflichtet, die erforderlichen Ausbesserungen sobald als möglich durchzuführen.

Um jedoch der Gemeinde den allfälligen Gegenbeweis gegen diese Haftpflicht zu ermöglichen, wird die Reichsstraßenverwaltung die Gemeinde Wien von dem Eintritte eines solchen Schadens sofort in Kenntnis setzen, worauf es der letzteren freisteht, womöglich noch vor Inangriffnahme der Reparaturarbeiten, jedenfalls aber noch während der Dauer derselben, einvernehmlich mit den Organen der Reichsstraßenverwaltung die Ursache des entstandenen Schadens im commissionellen Wege zu ermitteln. Sollte bei dieser commissionellen Erhebung ein Einverständnis über die Schadensursache nicht erzielt werden, so obliegt der Gemeinde die Führung eines Gegenbeweises gegen die von der Straßenverwaltung behauptete Schadensursache. In allen Fällen kann aber die Gemeinde sofort nach Mitteilung des Schadenseintrittes bei dem zuständigen Gerichte um die Beweisaufnahme im Sinne der §§ 384 bis 389, der Civilproceßordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, ansuchen.

Der Gemeinde steht dagegen kein Recht auf Ersatzforderung der Straßenverwaltung gegenüber zu, wenn durch Gebrechen an Straßenobjecten oder aus anderen Ursachen, oder selbst durch Verschulden von Straßenorganen, Schäden an der Bahn und ihren Theilen entstehen. Zur Auffindung der Schuldtragenden wird die Straßenverwaltung beitragen.

## 7.

Der Gemeinde Wien obliegt ferner die Schneeschauflung, Kothabräumung und sonstige Säuberung innerhalb der Geleisezone, sowie die Reinhaltung der anlässlich der Bahnanlage hergestellten Rinnsale, Mulden, Röhre und sonstiger Wasserabzugsvorrichtungen.

Die von den Arbeitern der Gemeinde abgezogenen Staub-, Koth- und Schneemassen dürfen auf der Straßenfahrbahn nicht deponiert werden und sind auf Gemeindefloßen rasch zu verfrachten.

## 8.

Zur Straße gehörige Lagerplätze für Schotter, Koth, Schnee, Baumaterialien u. s. w., welche durch die Anlage der Bahn unbenutzbar werden, sind durch andere, gleichwertige Deposflächen zu ersetzen. Falls dies unmöglich wäre, hat die Gemeinde für die Erhöhung der Transportkosten Ersatz zu leisten.

## 9.

Die von der Bahn benützten Straßentheile bleiben für den allgemeinen Verkehr offen, ohne daß der Gemeinde aus diesem Titel irgend ein Entschädigungsanspruch zustünde.

## 10.

Sollte aus Anlaß einer Verbreiterung oder sonstiger Umgestaltung der Straße oder ihrer Objecte, beziehungsweise aus Anlaß des Neubaus oder der Reparatur derselben, die zeitweilige Einstellung des Betriebes oder die Verlegung der Fahrgelise notwendig werden, so hat die Gemeinde diese

Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu treffen und auch die allenfalls erforderlichen Versicherungen der Bahnanlage und ihrer Theile auf ihre Kosten vorzunehmen.

## 11.

Für den Fall der Auflassung des Betriebes der Bahn hat die Gemeinde ebenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung die anlässlich des Bahnbaues vorgekommenen Umbauten, Verbreiterungen, Grabenüberbrückungen u. s. w. nach Maßgabe des Verlangens der Straßenverwaltung in gutem Zustande an diese zu übergeben, sonst aber alle dem besonderen Zwecke der Bahn dienenden Vorrichtungen zu entfernen und überhaupt den alten Zustand wieder herzustellen.

## 12.

Die Einhaltung der Straßenbenützungsbedingungen wird durch die beidseitigen Straßenverwaltungsorgane überwacht. Es steht aber der Gemeinde frei, den Nachweis zu erbringen, daß die durch diese Organe festgestellten Thatsachen und Thatsachen auf unrichtigen Wehrrechnungen oder irrtümlichen Voraussetzungen beruhen.

## 13.

Die normalen Reisegebühren der Staatsorgane, welche infolge des Baues, beziehungsweise Bestandes der Bahn für notwendige Commissionierungen und Erhebungen aufzusuchen, hat die Gemeinde Wien zu tragen und innerhalb acht Tagen nach Erhalt der amtlichen Aufforderung zu berichtigen.

## 14.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der fortlaufenden Controlle sind den Aufsichts- und Barteorganen der Reichsstraßen acht auf Namen lautende Dienstkarten für die freie Fahrt auf sämtlichen Linien der städtischen Straßenbahnen zur Verfügung zu stellen.

## 15.

Wenn auf einer über eine Reichsstraße führenden Straßenbahnlinie oder auf einer entsprechenden Anschlussstrecke von Seite der Gemeinde ein Güterverkehr für ihre öffentlichen Zwecke eingeführt werden sollte, wird die Gemeinde über Wunsch der Straßenverwaltung auf dieser für den Güterverkehr bereits in Anspruch genommenen Bahnstrecke, und falls dies nur eine Anschlussstrecke an eine Reichsstraßenbahnlinie sein sollte, auch auf letzterer die Einführung des Güterverkehrs für die öffentlichen Zwecke der Reichsstraßenverwaltung veranlassen. Die näheren Bestimmungen bleiben jedoch einem für diesen Fall zwischen der Gemeinde Wien und der Reichsstraßenverwaltung abzuschließenden besonderen Übereinkommen vorbehalten. Grundsätzlich wird aber schon jetzt festgesetzt, daß durch die Einrichtung eines Güterverkehrs zu Gunsten der Reichsstraßenverwaltung die Inanspruchnahme der Bahnanlage zur fahrplanmäßigen Abwicklung des Personenverkehrs nicht behindert werden darf, und daß das von der Reichsstraßenverwaltung für die Besorgung des Güterverkehrs zu leistende Entgelt analog den einschlägigen Bestimmungen des § 19 des zwischen der Gemeinde Wien und der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen abgeschlossenen Bau- und Betriebsvertrages festzusetzen sein wird.

## 16.

Diese Straßenbenützungsbedingungen gelten bei einer von der Gemeinde vorzunehmenden Verpachtung des Betriebes an eine Unternehmung auch für letztere; bei ganzer oder theilweiser Übertragung der Concession an dritte Personen bleibt die Festsetzung der für diese geltenden Straßenbenützungsbedingungen der k. k. Reichsstraßenverwaltung vorbehalten.

## B. Besondere Bedingungen.

## 17.

Die Geleise sind in verbauteu Strecken derart zu führen, daß deren Entfernung von den Gehwegen behufs Ermöglichung einer Zufahrt zu den Häusern in der Regel nicht weniger als 2,5 m betrage, doch bleibt die endgültige Bestimmung derselben in jedem einzelnen Falle der politischen Begehung vorbehalten und kann im Bedarfsfalle bis auf 0,60 m heruntergegangen werden. Dort, wo gegenwärtig schon zweispurige Tramwaygeleise bestehen, wird im allgemeinen gegen das Beibehalten der bisherigen Trace nichts eingewendet.

## 18.

Stoßgeleise und Ausweichen sind links (in der Fahrtrichtung) vom Hauptgeleise anzulegen. Auch allfällige Weichenstellvorrichtungen, sowie die für die Oberleitung notwendigen Säulen sind außer der Fahrbahn anzubringen.

## 19.

Die Oberleitungen für den elektrischen Strom sind mindestens 5,5 m ober der Fahrbahn zu führen und so zu versichern, daß jede Gefahr, insbesondere durch das Reißen der Drähte, vermieden werde.

Für die Herstellung unterirdischer Leitungen wird die Festsetzung der Bedingungen nach Bekanntgabe des Systems vorbehalten.

## 20.

Die Bahnschienen sind immer so zu legen, daß deren Oberkante mit der Straßenfläche zusammenfällt.

Sollte, um dies zu erreichen, aus bahntechnischen Gründen eine Änderung des Straßenniveaus notwendig werden, so fallen die Kosten selbstverständlich der Gemeinde zur Last.

21.

Der Ablauf des Wassers von der Straße darf durch die Bahnanlage nicht gehindert werden.

22.

Die Geleisezone muß durchaus ein neues Granitwürfelpflaster erhalten. Dort, wo ein solches schon bestanden hat, kann das brauchbare alte Materiale wieder verwendet werden, und ist nur das minderwertige durch neues von derselben Herkunft zu ersetzen; in jenen Theilen, in denen noch keine Pflasterung vorhanden ist, bleibt die Wahl des Materiales der Straßenverwaltung freigestellt. Sollte später die benachbarte Reichsstraßenfahrbahn eine Decke besserer Qualität als die für die Geleisezone vorgeschriebene erhalten, dann ist die Gemeinde verpflichtet, die correspondierende Umgestaltung in der ihr zur Herstellung und Erhaltung zugewiesenen Fläche vorzunehmen.

Die Verbindung zwischen der Geleisezone und der übrigen Fahrbahn ist in zweckmäßiger Weise zu bewerkstelligen und aufrecht zu erhalten.

23.

Bei etwaigen Reconstitutionen der Reichsstraßenobjecte sind die vorhandenen Lichtmaße einzuhalten.

Eine Verstärkung der Brücken ist vorzunehmen, wenn ungetheilte Lasten von mehr als 7.3 t über dieselben befördert werden sollen.

24.

Sollte infolge der Herstellung der Bahn die Beseitigung von Radabweisern notwendig werden, bleiben dieselben Eigenthum des Straßenärars und sind auf Kosten der Gemeinde Wien zu entfernen und auf die von der Straßenverwaltung zu bezeichnenden Depotplätze zu verführen.

25.

Die bestehenden Alleebäume sind bei der Tracenzführung möglichst zu schonen. Ist deren Beseitigung jedoch nicht zu vermeiden, dann sind dieselben umzupflanzen oder durch neue zu ersetzen.

Für das Gedeihen solcher Alleebäume ist ein Jahr, vom Tage der Setzung an gerechnet, welche der Reichsstraßenverwaltung acht Tage vorher anzuzeigen ist, zu haften.

26.

Auf Grund der Ergebnisse der politischen Begehung und nach Einsicht in die laut Punkt 27 vorzulegenden Pläne wird eventuell eine Ergänzung der besonderen Bedingungen erfolgen.

**Durchführungs-Bestimmungen.**

27.

Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, für alle bei dem Baue zur Durchführung kommenden Straßenbenützungsanlagen und während des Bestandes für alle Änderungen derselben die Zustimmung der Straßenadministration im Wege der mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Stellen, gegenwärtig für die Linzer und Pressburger Reichsstraße der Baubezirk Wien, für die Triester- und Obenburgerstraße die Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt, einzuholen. Einem solchen Ansuchen sind anzuschließen:

I. Die Pläne jener Reichsstraßentheile, welche in Anspruch genommen würden, unter Angabe der beabsichtigten Herstellungen, und zwar:

- a) Lagepläne im Maßstabe von 1 : 1000;
- b) Detaillängensprofile im Maßstabe von 1 : 2000 für die Längen und 1 : 200 für die Höhe;
- c) die maßgebenden Querprofile im Maßstabe von 1 : 200;
- d) Detailpläne für die bestehenden, beziehungsweise beabsichtigten Kautbauten, ausgefertigt und bezüglich ihrer Tragfähigkeit belegt nach § 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1892, Z. 21817, respective des Handelsministeriums vom 15. September 1887, R.-G.-Bl. Nr. 109, und vom 29. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 28.

II. Detailpläne des Oberbaues, der Signale und Stromführungs- vorrichtungen.

III. Eine generelle Zeichnung der Wagentypen, beziehungsweise die Angabe des in Anspruch genommenen Lichtraumes.

IV. Ein erläuternder technischer Bericht.

Die Befehle sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, und zwar ein Exemplar für die Statthalterei, eines für die unmittelbare Verwaltungsstelle und eines, um nach Genehmigung an die Gemeinde rückgeleitet zu werden.

28.

Die Durchführung der Arbeiten muß einvernehmlich mit der Straßenverwaltung stattfinden, und ist der Beginn acht Tage vorher bei der unmittelbaren Straßenverwaltungsstelle anzuzeigen. Sollte eine derartige Mittheilung wegen besonderer Dringlichkeit der Herstellung nicht unter Einhaltung des obigen Termines erfolgen können, dann ist dies wenigstens so rasch als thunlich zu erstatten (eventuell telegraphisch), damit eine Controle der Arbeiten nicht unmöglich werde.

29.

Bevor die anlässlich des Bahnbauens mit Benützung der Straße hergestellten Anlagen, beziehungsweise die während des Bahnbauens an denselben vorgenommenen Änderungen für Bahnzwecke in Verwendung genommen werden, müssen selbe durch die Straßenverwaltung überprüft werden.

Die Gemeinde hat rechtzeitig um die Vornahme dieser Überprüfung anzufuchen.

30.

Den Anforderungen der unmittelbaren Straßenverwaltung hat die Gemeinde, insofern sie deren Berechtigung nicht ansieht, thunlichst rasch zu entsprechen.

Solche Arbeiten, welche in der an die Gemeinde gerichteten Aufforderung als dringlich bezeichnet worden sind, deren Durchführung die Gemeinde jedoch verweigert oder nicht zu den bestimmten Terminen beginnt, respective nicht entsprechend fortführt, werden von der Straßenverwaltung nach dem im Punkte 3 vorbehaltenen Rechte gegen Rückzahlung der Kosten durchgeführt.

Die Gemeinde kann in einem derartigen Falle wohl die Verpflichtung als solche bestreiten, hat aber nicht das Recht, die Höhe der Kosten anzufechten.

31.

Beschwerden gegen die Verfügungen der unmittelbaren Straßenverwaltungsstelle sind binnen 14 Tagen vom Empfangstermine an gerechnet, bei diesen Stellen einzubringen und werden nach dem Gesetze vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Artikel XIV, Absatz 3, zu behandeln sein. Wien, am 16. December 1900.

Für den k. k. Statthalter:  
Kutschera m. p.

**Anhang.**

Der in den vorstehenden „Bedingungen“ bezogene Bau- und Betriebsvertrag vom 28. October 1899 enthält folgende hieher gehörige Bestimmungen:

§ 6.

**Pflasterungen und Straßenherstellungen.**

Die Pflasterungen und Straßenherstellungen bei Geleiselegungen auf in öffentlicher Verwaltung stehenden Straßen werden nach folgenden Grundfätzen bewirkt:

- a) Bei Umwandlung bestehender Bahnstrecken für den elektrischen Betrieb. Die etwa notwendig werdenden Veränderungen am Pflasterbestande beziehungsweise am Straßenkörper nimmt die Gesellschaft auf eigene Kosten vor. Derzeit nicht gepflasterte Straßen müssen, wenn es die Gemeinde verlangt, in der Geleisezone gepflastert werden. Die Art des Pflastermateriales, welches für die Geleise und die angrenzende Straßenfahrbahn wenn möglich das gleiche sein muß, bestimmt, wenn die Straße in der Verwaltung der Gemeinde steht, die letztere.
- b) Bei Neuanlage von Bahnstrecken.

Auf sämtlichen Bahnstrecken, welche in ungepflasterten Straßen liegen, ist die Geleisezone über Verlangen der Gemeinde mit jenem Material nach Anordnung des Stadtbauamtes auszupflastern, welches die Gemeinde bestimmen wird. Bahnstrecken in bereits gepflasterten Straßen sind mit dem gleichen Pflastermaterial, wie es die Straße aufweist und unter Weiterverwendung der vorhandenen Pflastersteine, soweit dies das Stadtbauamt für zulässig befindet, in der Geleisezone nach Anordnung des genannten Amtes auszupflastern. Nicht mehr verwendbares altes Pflastermaterial ist dabei durch neues zu ersetzen; das Altmateriale verbleibt der Gesellschaft.

Wird bei der Neuanlage einer Bahnstrecke nach dem Ermessen der Gemeinde eine Regulierung der Höhenlage der Straße notwendig, so trägt die Gesellschaft die Kosten der Abänderung des Straßenunterbaues innerhalb der Geleisezone.

Zu a und b. Die Gemeinde wird in beiden Fällen unter a und b, wenn sie dies für zweckdienlich erachtet, das zur Auspflasterung der Geleise in bisher nicht gepflasterten Straßen erforderliche Pflastermaterial im Wege öffentlicher Ausschreibung oder aus ihren Vorräthen beschaffen und der Gesellschaft zu den Selbstkosten, das heißt zu den Herstellungskosten einschließlic der Fracht- und Manipulationskosten, zur Verfügung stellen.

Die Geleisezone wird bei einleisigen Strecken mit 2.53 m, bei gekoppelten Doppelgleisen mit 5.06 m und bei sonstigen Doppelgleisen je mit 2.53 m bestimmt.

§ 17.

Verlegung der Geleise bei Veränderungen in der Führung oder in der Höhenlage der Straßen.

Die von der Gemeinde beschlossenen Veränderungen in der Führung oder in der Höhenlage der Straßen dürfen durch den Bestand der Geleise nicht aufgehoben oder behindert werden. Zu diesem Zwecke hat die Gesellschaft die erforderlichen Geleiseverlegungen und Umpflasterungen nach den Angaben des Stadtbauamtes auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 18.

**Streckenerhaltung und Reinigung.**

Die Gesellschaft hat in den gegenwärtigen oder künftigen, in öffentlicher Verwaltung stehenden gepflasterten Straßen die Pflastersteinreihen beiderseits jeder Schiene, sowie deren Unterbettung unter Beistellung der erforderlichen Steine in gutem Zustande zu erhalten und die zu diesem Zwecke erforderlichen Pflasterungsarbeiten auch an den anstoßenden Steinen auf ihre Kosten zu bewirken.

In macadamisirten oder mit einem anderen als Steinpflaster versehenen Straßen obliegt der Gesellschaft die Erhaltung einschließlic der Beistellung der erforderlichen Materialien auf je 30 cm Breite beiderseits jeder Schiene.

Bei Umpflasterungen der Geleisezonen trägt die Gesellschaft die Kosten der Pflasterungsarbeiten für die je 30 cm breiten Streifen beiderseits jeder Schiene.

Das bei der Pflastererhaltung seitens der Gesellschaft verbleibende Altmaterialie gehört der Gesellschaft, soweit es die vorerwähnten, an den Schienen liegenden Streifen betrifft.

Alle Pflasterungen, welche aus Anlaß der Geleiseerhaltung von der Gesellschaft vorgenommen werden, erfolgen auf deren alleinige Kosten.

Die Gesellschaft hat sich diesfalls allen ihr von Seite der Gemeinde zukommenden Weisungen bezüglich der erforderlichen Ausbesserungen zu fügen und die aufgetragenen Arbeiten ohne Aufschub zu vollziehen, widrigenfalls die Gemeinde berechtigt ist, diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten der Gesellschaft selbst herstellen zu lassen. Letzteres gilt auch bei Gefahr im Verzuge.

Die Gesellschaft besorgt längs der Bahnlagen die Reinigung der Straßenfahrbahn von Schnee, und zwar von Rinnal zu Rinnal der Fahrbahn, in welcher die Geleise liegen. Sie hat den Schnee zur Abfuhr nach den Weisungen des Stadtbauamtes anzuhäufen. Dagegen besorgt die Gemeinde die Abfuhr des Schnees und übernimmt die sonstige Straßenreinigung und Bespritzung auf ihre Kosten.

Die Reinigung der Schienenrillen hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu besorgen, wobei jede Verunreinigung der Straße bei sonstiger Vertragsstrafe zu vermeiden ist.

Das Einstreuen von Salz in die Schienenrillen hat durch entsprechende Vorrichtungen und nur in dem unbedingt notwendigen Maße stattzufinden.

## § 19.

Benützung der Bahn für öffentliche Zwecke der Gemeinde.

Sollte die Gemeinde die Benützung der Bahnlagen zur Beförderung von Leichen oder zu anderen öffentlichen Zwecken der Gemeinde, z. B. zur Abfuhr von Kehlricht oder Schnee, zum Transporte des lebenden Schlachtviehes vom Central-Viehmarkte in St. Marx zu den Schlachthäusern u. s. w., beabsichtigen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die nötigen Anlagen (Stockgeleise, Weichen etc.) herzustellen, sowie den Betrieb selbst zu übernehmen.

Für diesen Fall ist zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft ein besonderes Übereinkommen über das zu leistende Entgelt derart zu treffen, daß der letzteren außer der Verzinsung der zu obigem Zwecke erforderlichen Anschaffungs- und Anlagelosten mit jährlich vier von Hundert noch ein Nutzen von vier von Hundert jährlich verbleibt.

Sollte die Gemeinde einen derartigen Betrieb selbst durchführen wollen, so müssen ihr die bestehenden Geleise für solche Zwecke unentgeltlich zur Benützung überlassen werden. Es darf jedoch hiedurch der fahrplanmäßige Bahnbetrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

(Bgl. Amtsblatt Nr. 34 ex 1899, „Gesetze zc. IV“, 25, pag. 29)

## 3.

## Gifthändler-Verzeichnis.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1901, Z. 16882 (M. Z. 1857/VIII):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1901, Z. 4911, ist das in der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, N. G. Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Abgabe von Gift berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1900 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen.

Der Bezugspreis des Verzeichnisses wurde mit 80 h festgesetzt.

Mit Beziehung auf den b. ö. Erlaß vom 14. März 1900, Z. 21937, wird dem Wiener Magistrat aufgetragen, auch weiterhin strengstens darüber zu wachen, daß jeder zum Abgabe von Gift berechnete Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablirten, zum Giftverkehre berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im vorliegenden Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Schließlich wird der Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1901 zu erstattende Bericht mit den diesbezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November 1901 vorzulegen ist.

\* \* \*

## Verzeichnis

der zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Marie (Geschäftsleiter Josef Piller)	Gemischwarenhändlerin u. Erzeugerin chemischer Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Benis Heinrich Benjamin	Handel und Verschleiß von chemischen Producten u. Giften	I. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Vodtschütz Josef	Verschleiß von Materialwaren, Drogen, Chemikalien, Verbandstoffen, Parfums u. Giften	IX. Bezirk
Vondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk
Braun Eugen (Firma: Pehold u. Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Vrestowsky August mag. pharm.	Giftverschleiß	I. Bezirk
Brosche Franz Kav. und Sohn (Geschäftsführer Friedrich Brosche)	Verschleißer von Giften	III. Bezirk
Dum Julius Ludwig	Verschleißer von Giften, chemischen Producten und Bedarfsartikeln für Galvaniseure	XVI. Bezirk
Schmann Leo (Firma: W. J. Kohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Gerätschaften	I. Bezirk
Cysank v. Mariensfeld Moriz	Verschleißer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Fehler Maximilian	Händler mit chemischen und pharmaceutischen Präparaten und Giften	III. Bezirk
Dr. Forster Karl und Max Hawatschel	Verschleiß von Giften	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Gerätschaften	I. Bezirk
Friedländer Benno	Erzeuger von Zugehörartikeln für Schleifer und Galvaniseure	IV. Bezirk
Frits Gustav und Richard (Firma: G. & R. Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Frits Victor (Firma: Gebrüder Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaskler Josef	Giftverschleiß	XVIII. Bezirk
Gaumannmüller Anton (Firma: Krenn & Gaumannmüller)	Materialwarenhändler	IV. Bezirk
Gehe Robert	Gifthändler	III. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischwarenhändler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Heiner Georg (Firma: Dr. J. Schorm)	Drogist und Gifthändler	VI. Bezirk
Hell Gustav (verantwortl. Geschäftsleiter B. Winkelmann)	Giftverschleiß	I. Bezirk
Heß Josef Julius	Erzeuger chemischer Producte	XV. Bezirk
Hlawaczek Max (Firma: Lenoir und Forster)	Inhaber eines chemisch-physikalischen Institutes	IV. Bezirk
Hofmann Alfred	Verschleiß von Giften u. pharmaceutischen Präparaten	XVIII. Bezirk
Jakša Ignaz	Gemischwarenen-Verschleißer	VI. Bezirk
Jelinek Jsidor	Verschleißer von Giften	II. Bezirk
Dr. Kopp Eduard, Ritter v. (Firma: Strubeder und Holubers Nachfolger)	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Kraher Franz	Spezerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Krziwanek Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz Exner)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Kühle Fritz	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	VI. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugbildern, Gemischtwarenhändler und Dfarben-Erzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesch Karl	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten, Erzeugung von Gelatinekapseln	XVIII. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Spezereihändler	IV. Bezirk
Miller v. Michholz Vincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Spezereihändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Raumann Rudolf (Firma: Raumann & Ortlieb)	Brechweinstein-Erzeugung	X. Bezirk
Reuber Wilhelm	Gemischtwarenhändler	VI. Bezirk
Reugebauer Leopold	Gift-Verschleißer	VIII. Bezirk
Drator Franz	Gemischtwarenhändler	VII. Bezirk
Pawlikowsky Henriette	Materialwarenhändlerin	X. Bezirk
Pensens Walthar (Firma: Josef Hub' Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Polasek Alois	Materialwarenhändler und Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	VII. Bezirk
Prandstetter Karl Richard	Verschleißer von Giften und Arzneipräparaten	I. Bezirk
Raabe Hermann (Firma: Friedrich Bruno Raabe)	Materialwarenhändler	II. Bezirk
Raupenstrauch Camillo	Erzeuger und Verschleißer von Giften, pharmaceutischen Präparaten und Apotheker	XVIII. Bezirk
Dr. Raupenstrauch Gustav Adolf	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	II. Bezirk
Rodel Josef (Firma: W. Mandelblühs Nachfolger Niklas & Rodel)	Gift-Verschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	III. Bezirk
Rothziegel Hermann (Firma: Langbein & Comp.)	Verschleiß von Giften und pharmaceutischen Präparaten	VII. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogen-Verschleißer	VI. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Siebert Rudolf	Händler mit chem.-pharm. Geräthschaften u. Giftverschleiß	IX. Bezirk
Sobel Max	Commissionshandel mit technisch-chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Trautler Marei (verantwortl. Geschäftsführer Julius Lorbeer)	Materialwarenhändlerin und Händlerin mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Joseph Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosen-Verschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steinbruder	VII. Bezirk
Wachtel Julius	Verschleiß von photographischen Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Wallace Michael	Gemischtwarenhändler und Verschleißer von Giften, Arzneipräparaten und imprägnierten Verbandstoffen	I. Bezirk
Walliczek Heinrich, Dr.	Erzeugung von Giften und pharmaceutischen Präparaten	III. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Philipp Adolf (Firma: J. Würth & Comp.)	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwaren-Verschleiß	II. Bezirk
Zisarsky Emanuel mag. pharm.	Verschleiß von Giften und Arznei-Präparaten	I. Bezirk

4.

**Unter den im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten sind nur inländische Anstalten zu verstehen.**

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1901, Z. 15335 wurde dem Magistrate (M.-Z. 18820/XVIII) bekanntgegeben, daß das k. k. Ministerium des Innern in einer Entscheidung vom 15. Februar 1901, Z. 677, über den Anspruch einer ungarischen öffentlichen Krankenanstalt gegen eine Bezirkskrankencassa in Niederösterreich auf Zahlung von Gebühren für die Pflege eines Cassenmitgliedes folgenden Grundsatz ausgesprochen hat:

„Unter den im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten, welchen allein schon kraft des Gesetzes ein Anspruch auf Ersatz der tarifmäßigen Verpflegskosten zukommt, können nur solche Anstalten verstanden werden, welchen nach der hierländigen Gesetzgebung die Eigenschaft einer Einrichtung der hierländigen öffentlichen Verwaltung zukommt, nicht aber ähnliche Einrichtungen anderer Staaten.“

5.

**Sachverständige für Eisenbahn-Enteignungen pro 1901.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate mit dem Erlaße vom 6. März 1901, Z. 15188 (M.-Z. 19965/V), die Liste der im Sprengel des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes gemäß § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, N.-G.-Bl. Nr. 30, für das Jahr 1901 bestellten Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen übersendet.

Von den in dieser Liste verzeichneten Sachverständigen kommen für das Wiener Gemeindegebiet folgende Persönlichkeiten in Betracht:

- Karl Adamez, Güterföhrmeister, III., Fegasse 23.  
 Ferdinand Bönisch, Gutsverwalter i. R., XVIII., Währingergürtel 114.  
 Josef Ritter v. Brenner, Gutsbesitzer und Pächter, IV., Taubstummengasse 6.  
 Adolf Ebert, Domänen-Direktor i. R., III., Hörnesgasse 24.  
 Rudolf Ritter v. Feistmantel, Güterdirector i. R. und Güterföhrmeister, XIII., Lainzerstraße 53.  
 Wilhelm Fränkel, Architekt und Stadtbaumeister, IV., Favoritenstraße 11.  
 Heinrich Gerl, Architekt, I., Himmelfortgasse 9.  
 Johann Glasauer, Wirtschaftsbefitzer, XIII., Glasauergasse 31.  
 Johann Görlich, Baumeister, IV., Schanburgergasse 6.  
 Ferdinand Greiner, Wirtschaftsbefitzer, XIX., Greinergasse 36.  
 Sebastian Grünbeck, Weinschenter und Hausbesitzer, XVII., Hernalscher Hauptstraße 68.  
 Johann Gschwandner, Baumeister und Realitätenbesitzer, XVII., Hernalscher Hauptstraße 37.  
 Adolf Halla, gräflich Trauttmansdorff'scher General-Domänen-Inspector, IV., Favoritenstraße 20.  
 Georg Haller, Bürger und Gastwirt, II., I. Prater 41.  
 Franz Hauck, Forsttechniker und Oekonom, II., Ausstellungsstraße 21.  
 Karl Kapp, Stadt-Zimmermeister, III., Petrusgasse 1.  
 Karl Kellner, gräflich Hopps'scher Forstmeister, IV., Schöffergasse 17.  
 Michael Koller, Milchmeier und Hausbesitzer, X., Buchengasse 40.  
 Adolf Kronsky, behördlich autorisierter Civil-Ingenieur, XV., Zindgasse 5.  
 Ferdinand Machts, Wirtschaftsrath und landesgerichtlicher Güterföhrmeister, XVIII., Währingergürtel 37.  
 Josef Mayerhofer, Gärtner und Grundbesitzer, XI., Dorfstraße 9.  
 Josef Müller, behördlich autorisierter und beideter Civilingenieur, XVIII., Währingergürtel 37.  
 Theodor Neumayer, Baumeister, I., Schottengasse 7.  
 Heinrich Pernfuß, Güterföhrmeister, XVIII., Gymnasiumstraße 15.  
 Karl Prager, Wirtschaftsbefitzer, XVIII., Gersthofstraße 111.  
 Leopold Reinagl, Güterinspector und Hausbesitzer, III., Hörnesgasse 24.  
 Johann Reinhart, Stadtbaumeister, VIII., Piaristengasse 47.  
 Ignaz Rohaczek, Bauath im k. k. Eisenbahnministerium, XVII., Hernalscher Hauptstraße 112.  
 Gustav Schlierholz, Architekt und Baumeister, I., Mülkerbastei 14.  
 Karl Schönbüchler, Baumeister, V., Wienstraße 77.  
 Paul Spitaler, Landtags-Abgeordneter, Grundbesitzer und Bezirksvorsteher, III., Rennweg 73.  
 Johann Steinmeg, Baumeister, Grund- und Weingartenbesitzer, XVII., Dornbacherstraße 85.  
 Franz Straßer, Bürger und Hausbesitzer, XX., Ballensteinstraße 80.  
 Franz Weeße, Baumeister, XVII., Klampfelberggasse 401.  
 Dr. Arthur Wich von der Renth, Wirtschaftsrath, I., Weisburggasse 22.  
 Julius Wich von der Renth, Bevollmächtigter der fürstlich Batthyany'schen Generalpachtung, X., Leebgasse 18.  
 Anton Zagorsky, Baumeister, XVI., Thaliastraße 80.  
 Leopold Zierer, Wirtschaftsbefitzer, XII., Khelesplatz 8.

### 6.

#### Abortierte Leibesfrüchte.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1901, Z. 11916 (M. Z. 19967/VIII):

Anlässlich eines besonderen Falles, in welchem in dem von einer Matrizenstelle vorgelegten vierteljährigen Matrizenauszuge (lit. B) über Volksbewegung ein Abortus aus dem fünften Schwangerschaftsmonate als Todtgeburt ohne weitere Angabe mit einer laufenden Zahl (numerus currens, Anleiung für die Matrizenämter zur Lieferung statistischer Auszüge, § 4) eingetragen wurde, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1901, Z. 30550, eröffnet, daß bis zur Lebensfähigkeit entwickelte Kinder, welche tot zur Welt gekommen sind, sowohl in die Geburten- als auch in die Sterbematrizen — in beiden mit der Bezeichnung „todtgeboren“ — einzutragen sind, während dieselben für die statistischen Auszüge aus den Matrizenbüchern gemäß § 21 der Anleiung für die Matrizenämter nur die Liste der Geborenen (Formular B) Aufnahme zu finden haben.

Abortierte Leibesfrüchte, das sind solche, welche in ihrer Entwicklung die Lebensfähigkeit noch nicht erreicht haben, sind von der Matrizenführung ausgeschlossen, wohl aber im Sinne des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes über die Verordnungen, betreffend die Todtenbeschau (Österreichisches Sanitätswesen, Jahrgang 1893, Nr. 49) der Beschau durch den Todtenbeschauber zu unterziehen.

Bezüglich dieses letzteren Abschnittes wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Normen der Todtenbeschau bei abortierten Leibesfrüchten dies-

bezügliche Bestimmungen in den Todtenbeschau-Ordnungen für Wien und für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien, L.-G.-Bl. Nr. 31 ex 1900 und Nr. 33 ex 1897, bereits enthalten sind.

Von dem Inhalte vorstehenden Erlasses sind sämtliche Matrizenstellen zu verständigen und haben die politischen Behörden erster Instanz die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat und an die beiden Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

### 7.

#### Bejorgung der Stellungs-Angelegenheiten durch das k. u. k. Generalconsulat in Berlin.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1901, Z. 15339 (M. Z. 19970/XVI):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. Februar 1901, Nr. 4458/887 II a, wird vom laufenden Jahre angefangen das k. u. k. General-Consulat in Berlin die Agenden und Correspondenzen in Stellungsfragen im Namen der dortigen k. k. Botschaft besorgen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien.

### 8.

#### Einschränkung des Hausierhandels im Odenburger Comitate.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. März 1901, Z. 19856 (M. Z. 21071/XVIII):

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 17. November 1900, Z. 77021, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Comitate Odenburg unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte derart eingeschränkt, daß die Hausierer, ausgenommen die Städte Ruß und Eisenstadt, in den Gemeinden wöchentlich nur einmal und nur für die Dauer von 48 Stunden den Hausierhandel ausüben dürfen.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratische Bezirksämter, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs in Kenntnis gesetzt.

### 9.

#### Schwerfuhrwerksverkehr in der Rochus- und Sechskrügelgasse.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. März 1901, M. Z. 14450/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr des schweren Fuhrwerkes im III. Bezirke durch die Rochusgasse in der Richtung von der Landstraße Hauptstraße zur Ungargasse, und in der Sechskrügelgasse in der Richtung von der Ungargasse zur Landstraße Hauptstraße verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

### 10.

#### Ersatzpflicht der Militärverwaltung für die durch Truppenübungen verursachten Schäden.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1901, Z. 17878 (M. Z. 22197/XVI):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 21. Februar 1901, Nr. 4451/880 II b, zu wiederholtenmalen wahrgenommen, daß in Entscheidungen, welche im Grunde des § 56 des Einquartierungsgesetzes über die durch Truppenübungen hervorgerufenen Ersatzansprüche getroffen werden, eine Militär-(Landwehr-)Behörde, beziehungsweise ein Truppen-Commando als ersatzpflichtig bezeichnet wurde.

Nachdem in Gemäßheit des Article 4 des bezogenen Paragraphen der durch Truppenübungen verursachte volle Schaden und Nugentgang von der Militärverwaltung vergütet wird, ist in den bezüglichen Ersatzentwürfen stets die Militär- beziehungsweise Landwehrverwaltung, nicht aber eine Militär- oder Landwehrbehörde oder ein Truppen-Commando als ersatzpflichtige Partei anzuführen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

**11.**

**Zulassung von Platten aus Meise'schem Gipsceement zur Herstellung von Wänden.**

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Leopold Ottitsky, Wien, III., Barichgasse 26, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 21. März 1901, Z. 12082/IX, die Verwendung von Platten aus sogenanntem Meise'schem Gipsceement (siehe Magistrats-Decret vom 16. November 1897, Z. 175245) zur Herstellung von Wänden bei Bauführungen unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die aus sogenanntem Meise'schem Gipsceement und Schlacke hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Wiener Bauordnung nur insoweit als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die letzteren müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslöcals, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslöcals und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5.50 m und normaler Stockwerkshöhe in unverputztem Zustande eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge und mehr als Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7.5 cm zu tragen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauer zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umso mehr vorbehalten bleiben muß, als bei Durchdringung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von derartigen Wänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden.

Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der mit diesem Baumaterialie gemachten praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Musterplatte hat das Stadtbauamt im Magistrats-Departement IX zu heben und zur Ermöglichung der Controle aufzubewahren.

**12.**

**Stempelgebühren. — Einwendung amtlicher Befunde an das k. k. Central-Tag- und Gebührensvermessungsamt.**

Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Wien vom 16. März 1901, Z. 10929/VI G.-A. (M.-D.-Z. 708), an den Wiener Magistrat:

Zu Abhilfe auf eine rasche Erledigung und zur Vermeidung überflüssiger Schreibarbeit wird das Ersuchen gestellt, zu veranlassen, daß jene amtlichen Befunde über wahrgenommene Verstöße gegen die mittels Stempels oder unmittelbar zu entrichtenden Gebühren, welche gegen in Wien wohnende Parteien aufgenommen werden, unmittelbar an das hierfür competente k. k. Central-Tag- und Gebührensvermessungsamt in Wien und nicht an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien gesendet werden.

**13.**

**Ärztliche Behandlung auf brieflichem Wege.**

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. März 1901, Z. 16720 (M.-Z. 24264/VIII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 19. Februar 1901, Z. 9911 ex 1900, betreffend die in Tagesblättern vorkommenden Annoncen, in welchen dem Publicum ärztliche Hilfe auf brieflichem Wege angeboten wird, unter Hinweis auf den Ministerial-Erlass vom 22. Juli 1898, Z. 5877 ex 1898 (h. o. Intimation vom 17. August 1898, Z. 71345 österreichisches Sanitätswesen 1898, S. 265 bis 268), anber eröffnet, daß einem herufs- und landeswidrigen Betriebe der ärztlichen Praxis durch inländische Ärzte, welche die professionsmäßige Behandlung von Krankheiten auf bloße schriftliche Information hin ankündigen, auf dem durch das Ärztekammergesetz eröffneten Wege, sowie durch strenge Überwachung dieser Art ärztlicher Berufsausübung, welche leicht zu sträflichen Gesundheitsgefährdungen und sanitären Verhältnissen führen kann, zu begegnen sein wird.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 27. Mai 1898, Z. 5982, zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

**14.**

**Zulassung von „Thierry's Balsam“ und „Thierry's Centifolienjale“ zum Verkehre.**

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1901, Z. 20712 (M.-Z. 23424/VIII):

Der Apotheker A. Thierry in Pregrada (Croatien) hat durch den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Adolf Gallia in Wien, IX., Maximilianplatz 16, in einer an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Eingabe de praes. 11. December 1900, angezeigt, daß die von ihm hergestellten, durch die Ministerial-Erlasse vom 24. December 1893, Z. 30469, und vom 20. September 1894, Z. 20067 (intimiert mit den hierortigen Erlässen vom 13. März und 8. November 1894, Z. 436 und 76246), mit dem Vertriebsverbote in Apotheken belegten Präparate „Wunderbalsam“ und „Englische Wunderjale“ außer Verkehr gesetzt sind, und angefragt, daß die nunmehr in neuer Art und Form von ihm in Vertrieb gesetzten Präparate „Thierry's Balsam“ und „Thierry's Centifolienjale“, welche nach den zugehörigen Bereitungsvorschriften den Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 17. December 1894, N.-G.-Bl. Nr. 239, nicht zuwiderlaufen, zum Verkehre zugelassen werden.

Der Gesuchsteller wird durch seinen oben genannten Rechtsvertreter in die Kenntnis gesetzt, daß hinsichtlich des Betriebes dieser Artikel die Bestimmungen der obcitirten Ministerial-Berordnung, bei deren genauer Befolgung gegen den Vertrieb dieser Arzneipräparate kein Anstand obwaltet, maßgebend sind, und daß die mit den obcitirten Ministerial-Erlässen ausgesprochenen Verbote auf die in anderer Form und Ausstattung in Verkehr gelangenden Präparate „Thierry's Balsam“ und „Thierry's Centifolienjale“ keine Anwendung finden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1901, Z. 44977 ex 1900, beifolgs Verständigung der Apotheker mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß gleichzeitig der Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1899, Z. 628 (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 22. Februar 1899, Z. 11546, siehe Amtsblatt Nr. 34 ex 1899, „Gesetze“ IV 12, pag. 25), betreffend die Erstattung von Anzeigen über den Bezug der Thierry's Präparate außer Wirksamkeit gesetzt wird.

**15.**

**Der Verkehr inländischer Behörden mit den k. u. k. Consularämtern.**

Erlass des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei Z. 1614/Pr. (eingelangt beim Präsidium des Wiener Gemeinderathes und Magistrates am 20. März 1901 sub M.-D.-Z. 669):

Das k. u. k. Ministerium des Äußern hat davon Kenntnis erhalten, daß Anfragen oder Requisitionsschreiben inländischer Behörden an k. u. k. Consularämter von denselben oftmals sehr spät und erst nach wiederholten Urganzen ihre Erledigung finden.

Wenn nun auch die in solchen Fällen gepflogenen Erhebungen, insoweit es sich um effective k. u. k. Consularvertretungen handelt, fast ausnahmslos zu dem Resultate geführt haben, daß die concrete Sachlage der einzelnen Angelegenheiten die frühere Hinansgabe einer meritorischen Erledigung nicht möglich erscheinen ließ, so hat sich das Ministerium des Äußern doch veranlaßt gesehen, an sämtliche k. u. k. Consularvertretungen eine Circularweisung des Inhalts hinauszugeben, daß in Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer Requisition, sei dieselbe von Seite einer Behörde oder eines Staatsangehörigen der Monarchie eingebracht, Hindernisse im Wege stehen, der Empfang des betreffenden Schreibens zu bestätigen ist, wobei gleichzeitig die Gründe, welche einer sofortigen Erledigung im Wege stehen, anzuführen sind.

Über Wunsch des Ministeriums des Äußern, welches eine thunlichst durchgreifende Abstellung des erwähnten Uebelstandes anstrebt, werden die politischen Bezirks- beziehungsweise Polizeibehörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1901, Z. 1786/M. Z., hievon mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, daß künftighin Fälle der Nichtbeantwortung oder der säumigen Erledigung amtlicher Zuschriften durch ein Consularamt im hierortigen Wege zur Kenntnis des Ministeriums des Äußern zu bringen sein werden.

Bei diesem Anlasse wird gleichzeitig auch die analoge Behandlung der den politischen Bezirks- beziehungsweise Polizeibehörden zukommenden Requisitionsschreiben der k. u. k. Consularämter hiemit angeordnet, und wird daher in Fällen, wo der meritorischen Erledigung einer solchen Requisition Hindernisse im Wege stehen, der Empfang des betreffenden Schreibens zu bestätigen und gleichzeitig anzuführen sein, welche Gründe einer sofortigen Erledigung im Wege stehen.

**16.**

**Bestimmungen für die Benützung der Verkaufsstände in den Bogenöffnungen 4 und 5 der Wiener Verbindungsbahn auf dem Radetzkyplatze im III. Wiener Gemeindebezirke.**

Festgesetzt mit den Stadtraths-Beschlüssen vom 26. October 1900, Z. 11663, und 7. März 1901, Z. 1931, genehmigt zufolge

Erlaßes der k. k. n.ö. Statthalterei vom 21. März 1901, Z. 23264 (M. Z. 23582/XV):

1. Die Verkaufsstände sind bloß zum Detailverschleiß von Fleisch und Fleischwaren, sowie von allen den Marktactualienhändlern zustehenden Artikeln bestimmt.

2. Der Verkauf hat bei allen Fleischstücken, insofern bei einzelnen Artikeln nicht besondere Vorschriften bestehen, nach Maß oder Gewicht oder nach der Stückzahl stattzufinden.

3. Der Verkauf bei diesen Ständen findet täglich von 5 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 5 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags statt.

4. Die Zuweisung der Verkaufsplätze und die Einhebung der im Tarife angeführten Gebühren obliegt dem Marktamt.

Die Marktgebühren sind stets im vorhinein monatsweise zu entrichten. Dem Magistrat steht das Recht zu, jenen Parteien, welche mit der fälligen Marktgebühr im Rückstande bleiben, die überlassenen Objecte sofort zu entziehen.

5. Den Parteien ist nicht gestattet, die ihnen zugewiesenen Verkaufsstände eigenmächtig an andere Parteien zu übertragen, zu überlassen oder gegen andere Zellen umzutauschen.

Adaptierungen in den Zellen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Marktamt und dem Stadtbauamt vorgenommen werden, und sind die Standinhaber verpflichtet, in dem Falle, als sie den innegehabten Stand aufgeben, denselben auf eigene Kosten wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

6. Die Parteien haben in den ihnen überlassenen Verkaufsständen die möglichste Keintlichkeit zu beobachten und haften für alle durch sie oder ihr Personal verursachten Beschädigungen an den Markteinrichtungen.

Jeder Partei, welche die ihr zur Benützung überlassenen Objecte nicht rein hält oder sonst gegen die Vorschriften für die Benützung der Verkaufsstände wiederholt verstößt, kann vom Magistrat das Benützungsrecht entzogen werden.

Die betreffende Partei hat in diesem Falle kein Recht, die bezahlte Marktgebühr zurückzufordern.

7. Die Inhaber der Verkaufsstände sowie ihr Personal haben die markt-, sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genauestens einzuhalten.

Die Befolgung dieser Vorschriften wird durch das Markt- und Veterinäramt überwacht. Den Anordnungen der hiezu bestellten Organe der genannten Ämter ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Marktamt hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

8. Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Die Marktgebühren betragen, und zwar:

1. für die Benützung eines Fleischstandes per Quadratmeter und Tag 10 h;
2. für die Benützung eines Victualienstandes per Quadratmeter und Tag 6 h.

## 17.

### Abstand eines Kleinkessels von der Nachbargrenze. — Charakteristische Merkmale eines Kleinkessels.

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 22. März 1901, Z. 21578 (M. Z. 25080/IX), folgende Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1901, Z. 42291 ex 1900, mitgeteilt:

Mit der Entscheidung der k. k. n.ö. Statthalterei vom 9. Februar 1900, Z. 6929, wurde in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 6. November 1899, Z. 74418, die der Firma Ch. Reißer & Werthner, Buchdruckerei und Lithographie in Wien, ertheilte gewerbebehördliche Genehmigung zur Aufstellung eines Wasserröhren-Dampfkessels in der Buchdruckerei im Hause Nr. 16 der Wehrgasse auf die Dauer der damaligen Verbanungsverhältnisse auf den Nachbarrealitäten eingeschränkt.

In dem hiegegen von der Firma Reißer & Werthner rechtzeitig eingebrachten Ministerial-Recurs wird die Statthalterei-Entscheidung aus dem Grunde bekämpft, weil angeblich der neue Kleinkessel an einem Plage aufgestellt werden soll, der für die Aufstellung eines Kleinkessels bereits behördlich als geeignet befunden wurde und weil es hiebei von keinem ausschlaggebenden Belange sei, daß der neue Kessel nicht genau die gleiche Construction besitze wie der alte.

Die Prüfung der Acten hat ergeben, daß die erstere Behauptung des Recurses nicht zutreffend ist. Nach der Actenlage wurden im Betriebe der Firma Ch. Reißer & W. Werthner nacheinander drei Kessel aufgestellt.

Der erste Kessel war ein Locomobilekessel, welcher laut Genehmigungsbescheides des Wiener Magistrates vom 23. August 1882, Z. 173942, in einem ebenerdigen Anbaue zwischen der dritten und vierten Fensteröffnung des Quertractes zur Aufstellung gelangte.

Dieser Anbau, sowie die Situation des Locomobiles ist in den Consensplänen zur M. Z. 173942 vom 23. August 1882 genau ersichtlich, in diesen Plänen sind zu beiden Seiten des Quertractes schmale Lichthöfe eingezeichnet.

Die Aufstellung des zweiten Dampfkessels wurde mit dem Consensbescheide des Wiener Magistrates vom 3. Jänner 1887, Z. 56601 ex 1885, ansdrücklich „an Stelle des mit magistratischem Bescheid vom 23. August 1882, Z. 173942, bewilligten, viersperrigen Locomobiles“ genehmigt.

Der dritte Dampfkessel, welcher den Gegenstand des vorliegenden Recurses bildet, wurde anfangs 1899 zwischen der ersten und zweiten Fenster-

öffnung des mittlerweile durch Verbanung der beiderseitigen Lichthöfe ausgedehnten Quertractes, somit an einer anderen Stelle situiert, als der erste Locomobilekessel genehmigt wurde.

Wenn der Betriebsinhaber behauptet, daß der neue (dritte) Kessel unmittelbar an die Stelle des zweiten Kessels aufgestellt wurde, so beweist dies nur, was auch aus der ganzen Actenlage hervorgeht, daß die Änderung des Standortes entweder bei der Aufstellung oder während der Verwendung des zweiten Dampfkessels, jedoch entgegen der behördlichen Bewilligung erfolgte.

Es handelt sich daher im vorliegenden Falle nicht um die Wiederaufstellung eines Kessels auf einem bereits genehmigten Plage, sondern um die Ertheilung eines neuen Consenses gemäß §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit dieser Aufstellung des Kessels hatten die Behörden auf die Vorschriften des § 68, Punkt 3 der Bauordnung für Wien Rücksicht zu nehmen, wonach jeder Kleinkessel mindestens 3 m von jeder Nachbargrenze zu situiert ist. Wenn die Unterbehörden von der Forderung der strikten Befolgung dieser Vorschrift für insoweit abgesehen haben, als die Verbanungsverhältnisse in der Nachbarschaft der Anlage sich nicht ändern, so haben dieselben sich in ihrer Entscheidung von einem sehr weitgehenden Entgegenkommen für den Unternehmer leiten lassen.

Das Ministerium des Innern findet daher dem vorliegenden Ministerial-Recurs keine Folge zu geben, obgleich es die weitere Begründung der angefochtenen Entscheidung, daß der neue Kessel sich infolge seiner Construction und größerer Heizfläche nicht als Ertrag des alten darstellt, für zutreffend nicht befinden konnte.

Es bilden nämlich nach § 68 der Bauordnung für Wien nicht die Construction oder die Heizfläche, sondern der Durchmesser, Cubinhalt und der Dampfdruck die Merkmale für die Einreihung eines Kessels unter die Kleinkessel.

## 18.

### Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf.

Erlaß der k. k. n.ö. Statthalterei vom 26. März 1901, Z. 1666/Pr. (M. D. Z. 744):

Die neu zu activierende Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf, deren Amtssprengel die dermalen zum politischen Bezirke Floridsdorf gehörenden Gerichtsbezirke Mägen und Marchegg, sowie den zur Zeit dem politischen Bezirke Mittelbach angehörenden Gerichtsbezirk Zistersdorf umfassen wird, hat laut Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1901 (verlautbart im XI. Stücke des Jahrganges 1901 des Reichsgesetzblattes unter Nr. 27) ihre Amtswirksamkeit mit 1. Juni 1901 zu beginnen.

Aus diesem Anlasse wird aufmerksam gemacht, daß die Erledigung jener Geschäftskläufe, welche eine Gemeinde der erwähnten Gerichtsbezirke betreffen, insofern diese Erledigung bei Einreichung des für die Expedition und den Postenlauf erforderlichen Zeitraumes zuverlässig noch vor Ende Mai d. J. an ihren Bestimmungsort gelangen kann, noch an die Bezirkshauptmannschaften in Floridsdorf beziehungsweise Mittelbach, ansonsten aber sofort an die neue Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf zu richten sein wird.

Diese Weisung ergeht an die Herren Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs (mit Ausnahme jener in Floridsdorf und Mittelbach), dann an die k. k. Polizei-Direction in Wien, den Wiener Magistrat und an die Wiener magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an den Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Seitens der k. k. Polizei-Direction in Wien sind hievon auch die unterstehenden Bezirks-Polizei-Commissariate zu verständigen.

## 19.

### Verbot des H. Mesaros'schen Geheimmittels „Animalin“.

Circular-Erlaß der k. k. n.ö. Statthalterei vom 27. März 1901, Z. 21996 (M. Z. 25597/VIII):

Ein gewisser H. Mesaros, Wien, IV., Freundgasse 4, bringt ein Pflanzenschutzmittel unter dem Namen „Animalin“ in den Handel, das er in seinen Reclamecircularen als einen „wahren Gottesseggen für Arm und Reich“ anpreist. Der Verkaufspreis beträgt ungefähr 1 K 50 h per Kilogramm.

In Wirklichkeit hat das Präparat einen Wert von 20 h das Kilogramm, und ist seine Wirksamkeit gleich oder nahezu gleich Null.

Es besteht nach der von der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien vorgenommenen Analyse aus 8 Percent Kupfervitriol, ferner aus Ammoniumsulfat, Gips, gelöstem Kalk, Kochsalz, Natronsalpeter und Spuren von Kaliumpermanganat. Von diesen Substanzen kann höchstens das Kupfervitriol als Samenbeizmittel wirken, doch ist seine Menge so gering, daß die Wirkung gar nicht in Betracht kommt.

Die anderen Bestandtheile sind ganz unwirksam. Bei Anschaffung dieses Geheimmittels wurde also das Kilogramm Kupfervitriol, das sonst 70 h kostet, mit 60 K bezahlt.

Die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchstation in Wien hat bereits im Vorjahre Gelegenheit genommen, in der Fachpresse vor dem Ankaufe des Animalins zu warnen.

Da jedoch Mesaros mit der Anpreisung dieses wertlosen Erzeugnisses fortfährt und, wie es scheint, in weiteren landwirtschaftlichen Kreisen ein gläubiges Publicum findet, so ist eine neuerliche Warnung am Plage, und

zwar scheint es geboten, dieselbe, um eine weite Verbreitung zu sichern, im Wege des Amtsblattes des Wiener Magistrates ergehen zu lassen.

Der Wiener Magistrat wird zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1901, Z. 4571, beauftragt, in diesem Sinne das weitere zu veranlassen.

**20.**

**Verlegung der Amtlocalitäten der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.**

Laut Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien vom 27. März 1901, Z. 158 (M.-Z. 743), wurden die Amtlocalitäten dieser Behörde ab 1. April 1901 in das neue Amtsgebäude, III., Bördere Zollamtsstraße 7, 1. Stock, verlegt.

**21.**

**Österreichische Wochen- und Vierteljahrschriften für den öffentlichen Baudienst.**

Erlass des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 29. März 1901, Z. 1216/Pr. (M.-Z. 26311/III):

In der Absicht, die vom Ministerium des Innern bisher herausgegebenen technischen Amtsblätter „Österreichische Monatschrift für den öffentlichen Baudienst“ und „Allgemeine Bauzeitung (österreichische Vierteljahrschrift für den öffentlichen Baudienst)“ in möglichst vollkommener Weise auszugestalten und das Gebiet derselben im Dienstesinteresse auf das gesammte öffentliche Bauwesen überhaupt, also auch auf diejenigen Zweige desselben, welche bei den k. k. Ministerien für Handel, Eisenbahnen und Ackerbau ressortieren, auszuweiten, hat das Ministerium des Innern mit den vorgenannten k. k. Ministerien ein Übereinkommen in dem Sinne getroffen, daß sich dieselben bereits ab 1. März 1901 an der gemeinsamen Herausgabe der in Rede stehenden, entsprechend umzuwandelnden Zeitschriften beteiligen werden.

Die vom 1. März 1901 angefangen allwöchentlich an jedem Samstag im Umfange von zwei Druckbogen Text und Text-Illustrationen im erforderlichen Ausmaße, sowie zwei Tafeln in farbigen Umschläge erscheinende neue Wochenschrift wird den Titel führen: „Österreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Amtliches Fachblatt, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues.“

In analoger Weise wird die vom Jahre 1901 angefangen in einem Umfange von 6 Druckbogen Text mit den erforderlichen Illustrationen und 12 Tafeln in farbigen Umschläge erscheinende „Allgemeine Bauzeitung“ den Titel führen: „Allgemeine Bauzeitung (gegründet von Prof. Chr. Ludwig Förster) — Österreichische Vierteljahrschrift für den öffentlichen Baudienst, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues.“

Mit Rücksicht auf den wesentlich vermehrten Umfang der „Österreichischen Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst“ wird der bisherige Abonnementpreis von 16 K auf 20 K jährlich erhöht, wogegen der Abonnementpreis der „Allgemeinen Bauzeitung“ von jährlich 24 K auch weiterhin ungeändert verbleibt.

Der Verlag beider Zeitschriften bleibt nach wie vor der bisherigen Verlagsanstalt R. v. Waldheim in Wien (VII., Seidengasse 7), die Redaction dem bisherigen Redaktionsbureau (Wien, I., Salvatorgasse 12), welches durch die Bestellung besonderer Redacturen für die Ressorts der mitwirkenden k. k. Ministerien für Handel, Eisenbahnen und Ackerbau verstärkt wurde, anvertraut.

Durch die Einbeziehung der bei den k. k. Ministerien des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues ressortierenden Angelegenheiten in den Rahmen der in Rede stehenden Zeitschriften erfährt deren Umfang und Inhalt eine sehr beträchtliche Bereicherung, worauf zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1901, Z. 438, aufmerksam gemacht wird.

Dieser Erlass ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften (jene in Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wiener-Neustadt erhalten noch besondere Weisungen im Gegenstande), an den Wiener Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, sowie an die Wiener Polizei-Direction.

**22.**

**Verbot des Hanfhandels auf dem Gebiete der Stadt Ruma.**

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1901, Z. 26066 (M.-Z. 26714/XVII):

Laut Mitteilung des k. ungar. Handelsministeriums vom 22. Jänner 1901, Z. 89710 ex 1900, wurde die Ausübung des Hanfhandels auf dem Gebiete der Stadt Ruma unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hanfverordnungen und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

**23.**

**Viehtriebordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.**

(Kundgemacht im März 1901, sub M.-Z. 48524/XV.)

**I. Bestimmungen für das Treiben von Großhornvieh.**  
§ 1.

Das Treiben von Großhornvieh mit Ausnahme der Nutztier ist im Gemeindegebiete von Wien nur auf den hierzu bestimmten Treibwegen und gegen genaue Beobachtung der in dieser Viehtriebordnung enthaltenen Vorschriften gestattet.

§ 2.

Das Abtreiben des Großhornviehes vom Wiener Central-Viehmarke in die Wiener Schlachthäuser in Gumpendorf, Meidling, Hernals und Rusdorf, sowie über die Verzehrungssteuergrenze hinaus, ist nur in den Tagesstunden, und zwar in den Monaten November, December, Jänner und Februar bis 4 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

§ 3.

Großhornvieh darf vom Central-Viehmarke und von jenen Bahnhöfen, in welchen eine Ausladung desselben stattfindet, nur gekoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

§ 4.

Jeder Vieheigentümer hat zum Treiben seines Hornviehes die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

- a) für ein einzelnes Thier, welches an der Leine zu führen ist, oder für zwei Thiere einen Treiber;
- b) für eine Partie von drei bis zehn Stück zwei Treiber;
- c) für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von zwei oder drei Treibern hat einer vor den Thieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Tramwaygeleisen verboten.

§ 5.

Zum Treiben des Großhornviehes dürfen unter Verantwortung des Eigentümers nur brauchbare und verlässliche Individuen mit Ausschluß von Kindern verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Central-Viehmarke behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre vom Marktamte erhaltenen Nummern auch während des Treibens auf eine leicht sichtbare Weise zu tragen und über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 12) das Lizenzbuch vorzuweisen.

Der Name des Leiters des Triebes wird in dem betreffenden Abtriebszettel verzeichnet und letzterer dem Leiter des Triebes eingehändigt.

§ 6.

Die einzelnen Partien dürfen nur in einem Abstände von beiläufig 30 Schritten getrieben werden.

Während des Treibens ist das Zusammenziehen mehrerer Partien untersagt. Die Treiber haben während des ganzen Weges unmittelbar bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Thiere zu unterlassen und sich insbesondere jeder Mißhandlung der Thiere bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten.

§ 7.

Vom Central-Viehmarke darf das Großhornvieh zu seinem Bestimmungsorte nur auf folgenden Wegen getrieben werden:

Durch das rückwärtige Thor des Central-Viehmarktes in die Döblerhofgasse, von da auf der Simmeringer Hauptstraße zum Viaduct der Wien-Ungarbahn, dann gegen die Glencische Fabrik, weiter nach Übersehung des Staatsbahnkörpers in die Gudrunstraße, von dieser durch die Laimedergasse, Rudlichgasse, Waldgasse, Bürgergasse, den oberen Theil des Bürgerplatzes, die Davidgasse und Reichgasse in die Quellengasse bis zum protestantischen Friedhofe, dann auf dem hinter diesem Friedhofe gegenüber den Weber'schen Häusern angelegten Triebwege, sodann durch den Maßleinsdorfer Viaduct der Südbahn über die St. Marx-Meidlingerstraße.

Von da sind jene Rinder, welche für das Gumpendorfer Schlachthaus bestimmt sind, über den Margarethenergürtel dorthin zu treiben, dagegen sind jene Rinder, welche für das Meidlinger Schlachthaus bestimmt sind, durch die Wilhelmstraße, Meidlinger Hauptstraße, den Feldweg zum Schlachthause, eventuell durch die Natäschlgasse in das Schlachthaus zu bringen. Rinder, welche ins Hernals Schlachthaus getrieben werden, haben ihren Weg über den Margarethen-, Gaudenzdorfer-, Mariabilfer-, Neubau- und Verghenfeldergürtel, dann weiter durch die Hasnerstraße, Thalheimergasse, nach Übersehung der Thalstraße durch die Wichtelgasse bis zur Wilhelmimnenstraße und durch diese in die Wattgasse und von dieser durch die Sautergasse in die Wichtelgasse in Hernals, und nach Übersehung der Hernals Hauptstraße in die Resselgasse zum Schlachthause zu nehmen. Rinder endlich, welche für das Schlachthaus in Rusdorf bestimmt sind, haben nach Pufferung der Gürtelstraße folgende Richtung einzuschlagen: Vom Lerchenfeldergürtel durch die Veronilagasse in Ottakring und Hernals, die Martinsstraße in Währing, sein durch die Gymnasiumstraße nach Döbling und hierauf durch die Schegar- und Willrothstraße in die Heiligenstädterstraße und Grinzingerstraße in das genannte Schlachthaus.

Für Rinder, welche nach Brunn, Mödling, Baden u. s. w. gebracht werden sollen, wird die Triesterstraße als Triebstraße bestimmt.

Die auf dem Central-Viehmarkte St. Marx angekauften und für Schwachat, Albern, Fischamend, Hainburg, Bruck a. d. Leitha und andere in dieser Richtung gelegenen Orte bestimmten Rinder sind entweder von dem hinteren Abtriebsthore des Central-Viehmarktes durch die Döblerhofgasse bis zum städtischen Gaswerke, längs der Nord- und Ostpforte desselben (Guglgasse) bis zum neuen Wirtshause, unterhalb desselben durch den Durchlaß der Staatseisenbahn auf die Simmeringerlände und auf dieser bis unterhalb der thermo-chemischen Fabrik, von da weiter durch die Fuchsboden- und Zinnergasse, Kaiser-Ebersdorfer beziehungsweise Dreherstraße nach Albern, Schwachat u. s. w. zu treiben oder aber mittels Wagen auf der Simmeringer Hauptstraße dorthin zu führen.

## § 8.

Veinvieh darf nur dann getrieben werden, wenn es vom Veterinärämte als marschfähig erkannt wird; im anderen Falle ist dasselbe mittels geeigneter konstruierter Wagen zu transportieren.

Zusbesondere aber sind scheinere oder nicht marschfähige Stiere direct vom Markte in das Schlachthaus St. Marx zu bringen und daselbst zu schlachten; andere Stiere dürfen nur unter besonderen Vorrichtungen vom Markte abgetrieben und müssen gefesselt und über jeweilige Anordnung des Veterinärämtes mit Blinden versehen, mindestens von je zwei Treibern geführt oder auf geeigneten Wagen transportiert werden.

## II. Bestimmungen für den Transport der Kälber und Schweine.

## § 9.

Kälber und Schweine dürfen in Wien nicht getrieben werden, sondern sind mittels hierzu geeigneter Wagen in nicht gefesseltem Zustande zu transportieren. Hierbei sind Überladungen verboten.

## III. Bestimmungen für das Treiben von Schafen.

## § 10.

Das Treiben von Schafen in den Bezirken I bis IX und XX ist mit Ausnahme der Bezirksteile Kaiserwiesen und Neu-Margarethen untersagt. In den Bezirksteilen Kaiserwiesen und Neu-Margarethen und in den Bezirken X bis XIX können Schafe in Partien bis zu 100 Stück auch zur Tageszeit getrieben werden, wobei jedoch Partien bis zu 50 Stück von zwei Treibern, solche über 50 Stück von drei Treibern begleitet werden müssen. Das Treiben größerer Schafpartien in den Bezirken X bis XIX ist nur zur Nachtzeit, d. i. von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr früh gestattet.

## § 11.

Der Abtrieb vom Wiener Central-Viehmarkte ist nur während der im § 2 festgesetzten Zeit gestattet, und darf der Trieb selbst nur auf den im § 7 bezeichneten Wegen, welche erst behufs Erreichung des Bestimmungsortes verlassen werden dürfen, erfolgen.

## Schlussbestimmungen.

## § 12.

Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Viehtriebordnung wird durch die Organe des Veterinärämtes, des Marktämtes und der k. k. Sicherheitswache geübt.

Zu diesem Zwecke werden diese Organe an Markttagen die vorgeschriebenen Viehtriebkontrollen begeben, vorkommenden Falles die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen dieser Viehtriebordnung zur Strafamtshandlung anzeigen.

## § 13.

Übertretungen dieser Viehtriebordnung werden auf Grund des § 100 des Gemeindefatates für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

## § 14.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

## § 15.

Gleichzeitig werden alle früheren den Viehtrieb betreffenden Kundmachungen vom 22. April 1893, Z. 31839, vom 23. März 1900, Z. 17803, vom 8. August 1900, Z. 58186, vom 14. December 1900, Z. 119178, außer Wirksamkeit gesetzt.

## 24.

**Einschaltung der Mühenthal'schen Gasdruck-Regulatoren (Gaspar-Apparate) „Haarscharf“.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. April 1901, Z. 24417 (M.-Z. 27957/XIV):

Das k. k. Ministerium des Innern hat in Erledigung des Recurses der Gemeinde Wien gegen meinen Erlaß vom 13. October 1900, Z. 88370, betreffend die Einbauung der Gasapparate der Firma Mühenthal & Comp. „Haarscharf“ in die Hausleitungen Wiens und die Siftierung einer bezüglichen Magistratskündmachung, mit dem Erlaß vom 14. März 1901, Z. 42929 ex 1900, diesen angefochtenen hierortigen Erlaß hoben, weil die vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz erlassenen Verfügungen zwar der im § 104 des Gemeindefatates vorgesehenen Aufsichtung im Instanzenzuge, eventuell,

wenn sie in Gewerbeachen erlossen sind — der im § 146, Absatz 2 der Gewerbeordnung festgesetzten Überprüfung durch die Oberbehörde unterliegen, die Ausführung solcher Verfügungen jedoch nicht auf Grund des nach § 107 des Gemeindefatates dem Statthalter zustehenden Aufsichtsrechtes unterlagt werden kann.

Zu dieser Entscheidung bestimmte das Ministerium des Innern die Erwägung, daß unter den im § 107 des Wiener Gemeindefatates bezeichneten Verfügungen nur jene verstanden werden können, welche im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde getroffen wurden. Dies folge zunächst aus dem verwaltungsrechtlichen Begriffe der Staatsaufsicht gegenüber Gemeinden und erhele auch aus dem Wiener Gemeindefatate selbst, indem die Vorschriften über das Siftierungsrecht des Statthalters in dem vierten „von der Überwachung der Gemeinde“ handelnden Abschnitte des Statutes Aufnahme gefunden haben, und der zweite Absatz des § 107 der Gemeinde ein Recursrecht gegen derlei Verfügungen des Statthalters einräumt, womit wohl sicherlich ein Recursrecht der Unterbehörde gegen Entscheidungen der Oberbehörde nicht statuiert werden sollte.

Mit Rücksicht auf vorsehende Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern findet nunmehr die k. k. Statthalterei in ihrem Wirkungsbereich als die dem Wiener Magistrate als politischer Behörde vorgelegte Oberbehörde, sowie in instanzmäßiger Erledigung des seinerzeit im Gegenstande eingebrachten Statthalterei-Recurses der Firma Mühenthal & Comp. in Wien die vom Wiener Magistrate als Gewerbebehörde I. Instanz am 15. September 1900 unter Z. 100484, erlassene und öffentlich kundgemachte Vorschrift für die Einschaltung der Gasdruckregulatoren „Haarscharf“ der genannten Firma in die Gasleitungen in Wien als ungesetzlich anzugeben.

## Gründe:

Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Belüchtungsanlagen ist nach der Ministerial-Berordnung vom 9. Mai 1875, N.-G.-Bl. 76, das mit eben derselben Verordnung kundgemachte Regulativ maßgebend.

Durch die in diesem Regulativ enthaltene genaue Umschreibung der den Gewerbebehörden I. Instanz obliegenden Aufsichtspflicht erscheint mittelbar jede Kompetenz dieser Behörde zu generellen Anordnungen im Gegenstande ausgeschlossen.

Dies ergibt sich auch aus der in erwähntem Regulativ enthaltenen Schlussbemerkung, nach deren ganzen Fassung etwaige Änderungen des Regulativs als den beteiligten Ministerien vorbehalten erachtet werden müssen, also von den Gewerbebehörden I. Instanz gültig gewiß nicht verfügt werden können.

Es darf demnach über die Zulässigkeit der Einbauung der in Rede stehenden Regulatoren, welche mit Rücksicht auf § 25 des mehrerwähnten Regulativs zu den durch dasselbe vorgesehenen Einrichtungen zweifellos gehören, seitens der Gewerbebehörden I. Instanz nur in Handhabung und im Rahmen der in der bezogenen Ministerial-Berordnung vorgeschriebenen Aufsichtspflicht, also nur nach Beschaffenheit des jeweiligen concreten Falls einer derlei Einbauung, nicht aber, wie es mit der behobenen Magistratsvorschrift geschehen ist, mittels generalisierender Anordnungen aberkannt werden.

Der im Gasregulativ den Gewerbebehörden I. Instanz zugewiesene Wirkungsbereich hat in den durch dasselbe geregelten Angelegenheiten eine Erweiterung im Sinne eines Rechtes zur Erlassung genereller Vorschriften bisher nicht erfahren; insbesondere die Gewerbeordnung normiert ein solches Recht nicht; die Kompetenz der politischen Behörden zu gewerbepolizeilichen Regelungen im Sinne des § 54, Abschn. 2 dieses Gesetzes bezieht sich nur auf die dort taxativ aufgezählten Gewerbe, kann daher gegenüber Gasinstallationsarbeiten nicht zur Anwendung kommen.

Wenn also seitens des Wiener Magistrates als politischer Behörde gleichwohl mit der Erlassung generalisierender Vorschriften hinsichtlich der erwähnten Sparapparate vorgegangen wurde, so hat derselbe eben dadurch seinen Wirkungsbereich überschritten, und gegen § 54, Abschn. 2 der Gewerbeordnung verstoßen, und mußte schon aus diesem Grunde die beauftragte Vorschrift als ungesetzlich aufgehoben werden.

Diese Vorschrift erscheint übrigens auch deshalb ungesetzlich, weil sie auch Normen über nicht nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Fragen, so zum Beispiel über die Frage aufstellt, wer die mit der Einbauung der Apparate verbundenen Kosten zu tragen hat; weiters weil sie Arbeiten, welche von den hierzu befugten Gewerbetreibenden über Bestellung überall verrichtet werden dürfen, den Organen der das Gas liefernden Unternehmung vorbehält, also dem § 41 der Gewerbeordnung widerspricht und die befugten Installateure an der Ausübung ihrer Befugnis in unzulässiger Weise behindert.

Gegen vorsehende hierortige Entscheidung ist der innerhalb der Frist von vier Wochen, von den der Zustellung folgenden Tage an gerechnet beim Wiener Magistrate einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

(Bergleiche Amtsblatt Nr. 78 „Gesetze ec.“ IX, 24 [pag. 81] und Amtsblatt Nr. 87 „Gesetze ec.“ X, 15 [pag. 88]).

## 25.

**Hintanhaltung des Mißbrauches mit Hebammen-Diplomen.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1901, Z. 29020 (M.-Z. 29419/VIII):

Da es vorgekommen ist, daß eine verehelichte Hebamme, welcher infolge gerichtlicher Verurteilung wegen Verbrechen die Praxisberechtigung entzogen worden war, das auf ihren früheren Familiennamen lautende Diplom jedoch

nicht abgenommen werden konnte, nach einiger Zeit unter Vorweisung desselben anderwärts die Hebammenpraxis anzumelden versuchte, wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1901, Z. 4674, angeordnet, daß in der jeweiligen Verständigung der politischen Behörden über die erfolgte Entziehung der Praxisberechtigung einer Hebamme nicht nur der Name derselben, den sie zur Zeit der Beurteilung und Praxisentziehung führte, sondern auch der Name, auf welchen das Hebammen-Diplom derselben lautete, nebst dem Datum des letzteren anzugeben ist.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

Die Beilage des Berichtes vom 25. Jänner 1891, Z. 81065 folgt zurück.

**26.**

**Hausierverbot für das Gebiet der Stadt Eisenstadt (Comitat Odenburg) in Ungarn.**

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1901, Z. 28913 (M.-Z. 30222/XVII):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 21. Februar 1901, Z. 4356, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Eisenstadt (Comitat Odenburg) unter Anfruchtaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1901, Z. 9130, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerkekammer in Kenntnis gesetzt.

**27.**

**Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Bistritz (Comitat Bistritz-Naszod).**

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1901, Z. 28595 (M.-Z. 30620/XVII):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 6. Februar 1901, Z. 2727, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Bistritz, Comitat Bistritz-Naszod, unter Anfruchtaltung des im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1901, Z. 9478, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerkekammer in Kenntnis gesetzt.

**28.**

**Öffentliche Sammlungen.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 8. März 1901, Z. 19946, dem St. Antonius-Asylvereine in Wien die Bewilligung erteilt, zu Vereinszwecken im Jahre 1901 im Kronlande Niederösterreich mit Ausschluß des Stadtgebietes von Wiener-Neustadt bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus und bei öffentlichen Ämtern und Behörden eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Bezüglich der Ausnahme des Stadtgebietes Wiener-Neustadt wird bemerkt, daß sich die k. k. Statthalterei über Antrag des Stadtrathes von Wiener-Neustadt veranlaßt gesehen hat, diesen Stadtbezirk, dessen Bewohner durch Spenden für locale, culturelle und humanitäre Zwecke derzeit vollauf in Anspruch genommen werden, bis auf weiteres bei Ertheilung von Sammelbewilligungen auszunehmen.

Zur Durchführung der Sammlung darf nur eine Person bestellt werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf deren Namen lautenden und mit deren Personbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen ist. (M.-Z. 19722/III.)

**II. Normativbestimmungen.**

**Magistrat:**

**29.**

**Einhebung rückständiger Beiträge genossenschaftlicher Krankencassen im gerichtlichen Executionswege.**

Erlass des Magistrats-Directors Freyer vom 21. Februar 1901, M.-Z. 46 ex 1901/XVIII:

Vom magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Gemeindebezirk wurde eine Entscheidung darüber angeregt:

1. ob die genossenschaftlichen Krankencassen berechtigt sind, rückständige Krankencassenbeiträge unter vollständiger Umgangsnahme von dem politischen Einhebungsverfahren ohne weiteres im gerichtlichen Wege einzuheden, und

2. ob und unter welchen Modalitäten und Cautele die politischen Behörden verpflichtet sind, den von den genossenschaftlichen Krankencassen vorgelegten Rückstandsansweisen auch ohne vorausgegangenem politischem Executionsverfahren zum Zwecke der gerichtlichen Einhebung die Vollstreckbarkeitsclausel beizusetzen.

Hierüber wird dem magistratischen Bezirksamte unter Verweisung auf den in Abschrift mitfolgenden Plenissimar-Beschluss des k. k. obersten Gerichtshofes vom 7. November 1899, Z. 486, Judicatenbuch Nr. 144 eröffnet, daß nach Ansicht des Magistrates die genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencassen auch aus dem Grunde berechtigt sind, rückständige Krankencassenbeiträge unter Umgangsnahme von dem politischen Einhebungsverfahren im gerichtlichen Executionswege einzuheden, weil nach § 121, Alinea 10 der Gewerbeordnung diese Beiträge im Verwaltungswege eingehoben werden können, und aus dieser Textierung nicht gefolgert werden kann, daß sie im Verwaltungswege eingetrieben werden müssen.

Was die zweite Frage betrifft, so ist dem erwähnten Judicate zu entnehmen, daß die Rückstandsansweise der genossenschaftlichen Krankencassen, um gerichtlich executionsfähig zu sein mit der Rechtskraftclausel der politischen Behörde versehen sein müssen, ferner, daß die politische Behörde vor Beisetzung dieser Clausel zu prüfen hat, ob die Forderung liquid ist und endlich, daß den genossenschaftlichen Krankencassen thätlich die Wahl frei steht, ob sie einen Beitragsrückstand im politischen oder im gerichtlichen Executionswege eintreiben wollen.

Nachdem aber die Wahl der gerichtlichen Execution nur unter Mitwirkung der politischen Behörde wirksam werden kann, ergibt sich, daß die politische Behörde die Beisetzung der Vollstreckungsklausel im Falle der Vorlage entsprechender Ausweise und, wie schon erwähnt, nach vorausgegangener Prüfung der Liquidität der Forderung wohl nicht verweigern kann.

**30.**

**Stellungnahme des Magistrates zur Frage der gewerbebehördlichen Bewilligung einer beabsichtigten Zwangsverwaltung oder Verpachtung von concessionierten Gewerben.**

Über Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes, betreffend die Stellungnahme des Wiener Magistrates zur Frage der gewerbebehördlichen Bewilligung einer beabsichtigten Zwangsverwaltung oder Verpachtung von concessionierten Gewerben hat der Magistrat in der Senatssitzung vom 14. März 1901 ad M.-Z. 18489, XVII nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Gegen die Pfändung einer Gewerbeberechtigung gemäß § 331 E.-O. und die Verwertung des Pfandrechtes gemäß § 340 und § 341 E.-O. durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung wird von Seite des Magistrates als Gewerbebehörde keine principielle Einwendung erhoben.

2. Falls es sich um die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung von Gewerbe-Concessionen des § 15 G.-O. handelt, hat das magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde die Eignung der in Vorschlag gebrachten Person des Stellvertreters oder Pächters zu prüfen und die Stellvertretung beziehungsweise Verpachtung bei dem Mangel eines in der Person gelegenen Abweisungsgrundes zu genehmigen.

3. Falls es sich um die beabsichtigte Zwangsverwaltung oder Verpachtung von Gast- und Schankgewerbe-Concessionen (§ 16 G.-O.) handelt, ist der Magistrat der Anschauung, daß in dem privatrechtlichen Interesse der Gläubiger des Concessionärs kein genügend wichtiger Grund (im Sinne des § 19 G.-O.) zur Bewilligung derselben gefunden werden kann.

4. Bei beabsichtigter Zwangsverwaltung oder Verpachtung der im § 341, Alinea 1, bezeichneten, von der Execution eventuell ausgenommenen Gewerbe hat das magistratische Bezirksamt, falls das Executionsgericht um die gewerbebehördliche Genehmigung ersucht, dieses Gericht auf die etwa vorhandenen Gründe der Executionsbefreiung aufmerksam zu machen.

**31.**

**Ansuchen um Überlassung von städtischen Localitäten in Verbindung mit unentgeltlicher Benützung der Beleuchtung beziehungsweise Beheizung sind als Subventionen dem Gemeinderathe vorzulegen.**

Erlass des Magistrats-Directors Freyer vom 29. März 1901, M.-Z. 705 ex 1901, an sämtliche Magistrats-Referenten:

Der Herr Bürgermeister hat angeordnet, daß in Zukunft alle Acten, welche die Überlassung von städtischen Localitäten an Vereine zc. in Verbindung mit unentgeltlicher Benützung der Beleuchtung, eventuell der Beheizung, beziehungsweise, welche letzteren Umstand allein betroffen, als Subventionen zu behandeln und daher dem Gemeinderathe vorzulegen sind.

Hierbei ist notwendig, daß seitens des Magistrates, beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter ausdrücklich angegeben wird, welcher Consum an Gas, beziehungsweise welche Kosten der Gemeinde in den einzelnen Fällen auflaufen.

Weiters ist sich bei Behandlung derartiger Ansuchen die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1899, Z. 1570 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatt Nr. V ex 1899, Seite 39), gegenwärtig zu halten und sind die darin ausgesprochenen Entscheidungsgründe zur Nichtsahnur zu nehmen.

Sollte sich dessenungeachtet ein begründeter Zweifel ergeben, so ist der Act dem Magistrats-Departement III zur Entscheidung zu übermitteln, sonst jedoch tritt in der Rutzheilung dieser Acten eine Änderung nicht ein.

Ferner bemerke ich noch, dass die Bestimmungen des Stadtraths-Beschlusses vom 1. Februar 1898, Z. 974 (siehe Magistrats-Verordnungsblatt Nr. II ex 1898, Seite 18), betreffend die Festsetzung eines Einreichungs-termines für Subventionen, auf die vorliegenden Fälle keine Anwendung zu finden haben.

Weiters hat der Gemeinderaths-Ausschuss für die städtische Gasbeleuchtung zufolge Beschlusses vom 16. d. M., Z. 1881, den Magistrat beauftragt, in Zukunft alle jene Acten, welche sich auf die unentgeltliche Abgabe von Gas aus dem Wiener städtischen Gaswerke oder auf die Abgabe von Gas zu ermäßigtem Preise an Private, Humanitätsanstalten zc. beziehen, vor ihrer Erledigung, beziehungsweise vor der Vorlage an den Stadtrath vorher dem Gemeinderaths-Ausschuss für die städtische Gasbeleuchtung vorzulegen.

Dies gilt somit nur für jene Fälle, wo die Abgabe von Gas auf Kosten der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ stattfindet.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Danachachtung in Kenntnis.

### 32.

**Alle Gesuche, welche Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift über die Wasserabgabe bezwecken, sind dem Magistrats-Departement VII vorzulegen.**

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 29. März 1901, M.-Z. 841/VII:

Einzelne Bezirksämter haben Gesuche von Hauseigentümern um Gestattung des Revidements bei Berechnung der Wassergebühren mit Umgehung des Magistrates direct dem Stadtrathe vorgelegt.

In einzelnen dieser Anträge erscheint dem bisher eingehaltenen Grundsatz, dass Realitäten, für welche das Revidement bewilligt werden soll, baulich ein Ganzes bilden müssen, keine Rechnung getragen, und wird auch hiebei auf gegenseitige Verhältnisse nicht deutlich genug hingewiesen, um solche, den Interessen der Gemeinde nicht günstige Erleichterungen bei Bezahlung der Wassergebühren hintanzuhalten.

Nachdem alle Agenden, welche eine allgemeine oder speciell auf einen Fall beschränkte Abänderung der Bestimmungen der Kundmachung über die Wasserabgabe betreffen, nicht in den Wirkungsbereich der Bezirksämter fallen, sondern im Interesse der Gemeinde central und gleichmäßig behandelt werden müssen, wird das magistratische Bezirksamt beauftragt, alle Gesuche um Gewährung von Revidements, sowie überhaupt Gesuche, welche Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift über die Wasserabgabe bezwecken, dem Magistrats-Departement VII (L. Wipplingerstraße 8, Altes Rathhaus) zur competenten Erledigung abzutreten.

### 33.

**Zuweisung der Wasserrechts-Angelegenheiten an das Magistrats-Departement für Canalisirungen (XIX b).**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Püeger vom 13. April 1901, M.-D.-Z. 907:

Ich habe mich bestimmt gefunden, die bisher von Magistratsrath Dr. Kronawetter, beziehungsweise vom Magistrats-Departement XV durchgeführten Wasserrechts-Angelegenheiten (einschließlich der Führung des Wasserbuches) dem Magistrats-Departement XIX b zuzuweisen, welches in Zukunft dementsprechend die Bezeichnung zu führen hat: „Magistrats-Departement XIX b für Canalisirungen und Wasserrechts-Angelegenheiten“.

Die Verfügung hat sofort in Kraft zu treten und es sind daher die sämtlichen einschlägigen Acten, Behelfe u. s. w. unverzüglich vom Magistrats-Departement XV dem Magistrats-Departement XIX b zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

Ich behalte mir übrigens vor, wegen Decentralisierung der Behandlung bestimmter wasserrechtlicher Angelegenheiten weitere Verfügungen zu treffen.

Hievon setze ich Sie, Herr Bezirksamtsleiter, zur Danachachtung in Kenntnis.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.**

#### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 28.** Verordnung des Finanzministeriums vom 16. März 1901, betreffend die Schlusseinheiten der an den in-

ländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effecten als Grundlage für die Bemessung der Effectenumsatzsteuer.

**Nr. 29.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. März 1901, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

**Nr. 30.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1901, betreffend die Festsetzung des Tarifes für Papier der L. Nr. 191 und 192 in Stößen mit Schutzbretern.

**Nr. 31.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1901, betreffend die Zollbehandlung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und sonstigen Vorrichtungen für elektrische Zwecke.

**Nr. 32.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. März 1901, betreffend die Errichtung einer Permanenz-Commission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatisik im Handelsministerium.

**Nr. 33.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 28. März 1901, betreffend die Nachweisung des Ursprunges von serbischem Getreide bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

**Nr. 34.** Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. März 1901, betreffend die Einführung eines neuen Tarifes für die Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.

**Nr. 35.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 11. März 1901, betreffend die Gebühren der Beamten des arbeitsstatistischen Amtes bei deren dienstlicher Verwendung außerhalb des Amtsgebäudes.

**Nr. 36.** Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1901, womit die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eiswaren, sowie das Verlaufen und Feilhalten solcher mit ungenießbaren Gegenständen versehener Eiswaren verboten wird.

**Nr. 37.** Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. April 1901, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

**Nr. 38.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. April 1901, womit eine Rigorosenordnung für die technischen Hochschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

**Nr. 39.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. April 1901, womit die k. u. k. Consularämter in Balona, Pristen und Bagdad zur vollen Ausübung des Richteramtes ermächtigt und die hiefür maßgebenden Rechtsnormen bestimmt werden.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 15.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. März 1901, Z. 26464, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren.

**Nr. 16.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. April 1901, Z. 27840, über eine Änderung des Statutes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

**Nr. 17.** Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 10. April 1901, Z. 4222/L. S. R., betreffend Änderungen in der territorialen Einteilung der Schulbezirke des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns anlässlich der Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf.